

Satzung des Schulvereins Marmstorf

§1 Name, Sitz und Anschrift

Der Verein führt den Namen:

„SCHULVEREIN MARMSTORF“

und hat seinen Sitz in 21077 Hamburg, Ernst-Bergeest-Weg 54

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Schüler der Schule Marmstorf, einschließlich der Vorschule.

Durch Zusammenschluss von Eltern, Pädagogen und Freunden der Schule wirkt der Verein an der Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler und an der Gestaltung des Schullebens mit. Er unterstützt Anliegen aus dem Unterricht wie z.B. Projekte und schulische Veranstaltungen. Außerdem soll Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse die Beteiligung an den Veranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem Verein zufließenden Mittel werden zum Wohle der Schüler und zur Förderung des Unterrichtes eingesetzt. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Eltern der Schul- und Vorschulkinder mit der Beitragszahlung zum Schuljahresbeginn und für andere Mitglieder mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung. Mit der Beitragszahlung werden die Mitgliedsrechte für das laufende Schuljahr erworben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule Marmstorf, wenn nicht ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft gewünscht wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Kassenwartes bei vierteljährlichem Verzug in den Beitragszahlung nach einmaliger Mahnung vom Vorstand beschlossen werden. Ferner kann

der Vorstand bei Missachtung der Interessen des Vereins unter Angabe der Gründe einen Ausschluss beschließen.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§4 Schulvereinsvertreter

Die Mitglieder wählen in den Klassen ihrer Kinder für die Dauer eines Schuljahres einen Schulvereinsvertreter sowie einen Stellvertreter.

Diese vertreten die Interessen der Mitglieder in den Vertreterversammlungen des Vereins.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und kann durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss die Abstimmung geheim, mit Stimmzetteln, erfolgen.

§5 Vorstand, Vertreterversammlung

Die Geschäfte des Vereins führt ein ehrenamtlicher Vorstand bestehend aus drei Vertretern der Elternschaft, von denen einer den Vorsitz übernimmt und zwei Vertretern der Schule, nämlich dem Schulleiter und einem Mitglied des Lehrerkollegiums als Kassenwart.

Die drei Vertreter der Elternschaft werden jährlich in der Vertreterversammlung durch die Schulvereinsvertreter der Klasse, sowie durch diejenigen Mitglieder, die nicht durch einen Schulvereinsvertreter vertreten werden, gewählt.

Für das Wahlverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl der Schulvereinsvertreter.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Abschluss und die Änderung oder Auflösung von Verträgen, insbesondere das Eröffnen und Schließen von Bankkonten, sowie die Erteilung und Streichung von Bankvollmachten kann nur durch zwei Personen gemeinsam vorgenommen werden: den Vorsitzenden des Schulvereins und den Schulleiter oder den Kassenwart.

Ferner wählt die Vertreterversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nach einem Jahr abgelöst werden müssen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe vor der Vertreterversammlung die Richtigkeit des vom Kassenwart vorgelegten Kassenberichtes zu bestätigen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Schulvereinsvertreter muss eine Versammlung einberufen werden.

Zu jeder Vertreterversammlung werden die Vertreter spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Jede Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Schulvereinsvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Vertreterversammlung ist mitgliederöffentlich.

§6 Beiträge, Vermögensverwaltung

Die Hauptversammlung setzt alljährlich für das folgende Rechnungsjahr einen Mindestbeitrag (z. Zt. 16 €) fest. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen. Höhere Beiträge kann jedes Mitglied nach eigenem Ermessen leisten.

Besuchen mehrere Kinder des Mitgliedes die Schule Marmstorf, ermäßigt sich der Beitrag beim zweiten Kind um 50%, jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Bis zu 25% der einer Klasse zuzurechnenden Beiträge können gegen Vorlage entsprechender Belege für Ausgaben innerhalb der Klassengemeinschaft nach freiem Ermessen der Lehrkraft verwendet werden.

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Der Vorstand legt der Vertreterversammlung einen Plan über die voraussichtliche Verteilung der Mittel zur Genehmigung vor.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und bewilligt die Ausgaben. Über Beiträge bis zu einer Höhe von 100 Euro im Einzelfall kann der Kassenwart mit Zustimmung des Vorsitzenden verfügen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Für Mitgliedsbeiträge und darüber hinaus gehende Spenden werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§7 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Schulvereinsvertreter.

§8 Auflösung des Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann schriftlich mindestens einen Monat vor der Vertreterversammlung beantragt werden. Sie gilt als beschlossen, wenn sich 50% aller Schulvereinsvertreter und die durch diese nicht vertretenden Mitglieder für den Antrag entscheiden. Sind weniger als 50% anwesend, muss eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zugunsten der Schüler der Schule Marmstorf.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.07.2016 mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Satzung vom 07.11.2005.